



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 01.11.2023

Zuwachs der Beschäftigungsquote unter „Flüchtlingen“ – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Einschlägigen Berichten zufolge sollen sich zum Stichtag 31.03. unter den im Land Hessen insgesamt rund 271.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen knapp 37.000 Flüchtlinge befunden haben. Dies entspreche einem Zuwachs von rund 10.000 Personen bzw. 37 % im Vergleich zum Beschäftigungsstand dieser Personengruppe im März 2020 mit lediglich rund 27.000 Personen. Zudem sei die Zahl der ausschließlich geringfügig beschäftigten Flüchtlinge „im gleichen Zeitraum von 4.900 auf rund 7-500 (plus 53 %)“ gestiegen. Des Weiteren heißt es, dass bei denjenigen Menschen, die „im Zeitraum 2013 bis 2016 aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen“ eingereist sind, „der Schwerpunkt in den Jahren 2017 bis 2019 in der sprachlichen und beruflichen Qualifizierung“ zum Zwecke der Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt gelegen habe – wonach „einem großen Teil“ dieser Personen in Hessen der Eintritt in den Arbeitsmarkt auch gelungen und innerhalb der Gruppe der Flüchtlinge ein „sukzessiver Anstieg in den Beschäftigtenzahlen“ seit dem Jahr 2016 zu verzeichnen sei.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die von den Fragestellern genannten einschlägigen Berichte sind der Landesregierung nicht bekannt. Basis für die Beantwortung der Kleinen Anfrage können allein die Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für welche Dauer mussten sich die zum Stichtag 31.03. knapp 37.000 in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehenden „Flüchtlinge“ im Land Hessen und dem Bundesgebiet aufhalten haben, um als „Flüchtlinge“ von der o. g. Zahlenerhebung umfasst worden zu sein?

Personen im Kontext von Fluchtmigration werden in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) seit Juni des Jahres 2016 auf Basis der Dimension „Aufenthaltsstatus“ abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von Geflüchteten (z. B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend.

Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt hat dieser Personenkreis ähnliche Problemlagen. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29 ff. AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu „Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu Personen im Kontext von Fluchtmigration.

Für ukrainische Staatsangehörige sind die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund stark untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ sowie alle statistischen Größen zum „Aufenthaltsstatus“ nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

Frage 2. Wie viele im Land Hessen ansässige „Flüchtlinge“ standen zum o. g. Stichtag als Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII der Zahl von knapp 37.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten „Flüchtlingen“ gegenüber?

Eine Gesamtübersicht von Personen im Fluchtkontext im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat März 2023 konnte aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist bei der Bundesagentur für Arbeit nicht eingeholt werden. Der Landesregierung liegen lediglich Zahlen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext von Fluchtmigration im SGB II-Bezug vor. Danach befanden sich im März des Jahres 2023 insgesamt 46.435 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kontext von Fluchtmigration im SGB II-Bezug. Eine Gegenüberstellung mit den erwähnten 37.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Geflüchteten ist allerdings insofern nicht sinnvoll, da ein Teil der o. g. erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden ebenfalls einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht und aufgrund eines nicht ausreichenden Gehalts ergänzende Leistungen nach SGB II bezieht und somit bei den o. g. Personen mitgezählt wird.

Zahlen zu Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen nach SGB XII für den März des Jahres 2023 liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3. Welche Staatsangehörigkeit haben

- a) jene 37.000 Personen, die laut der o. g. Angabe zum Stichtag 31.03. als „Flüchtlinge“ sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein sollen,
- b) jene 10.000 Personen, die laut der o. g. Angabe als „Flüchtlinge“ seit März 2020 zusätzlich eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben sollen und
- c) die unter der Frage 2 erfragten, nach wie vor im Transfermittelbezug befindlichen Personen? Bitte nach einzelnen Nationalitäten unter Nennung der jeweiligen Beschäftigtenanzahl aufschlüsseln.

Zu Frage 3 a: Eine Aufschlüsselung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Flucht-kontext nach Staatsangehörigkeit bedarf einer externen Abfrage bei der Bundesagentur für Arbeit und ist im Rahmen der Fristsetzung zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Zu Frage 3 b: Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Zu Frage 3 c: Die Aufschlüsselung der unter Frage 2 erwähnten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext von Fluchtmigration ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Frage 4. Ist die Annahme zutreffend, dass sich jener Zuwachs an 10.000 Personen, die seit März 2020 aus der Gruppe der „Flüchtlinge“ in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelangt sein sollen, mehrheitlich oder nahezu ausschließlich aus der Gruppe der seit dem 24.02.2022 als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Land Hessen eingereisten Personen zusammensetzt, wenn einschlägigen Quellen zufolge

- a) in der Zeit von März 2022 bis April 2023 5.200 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung neu aufgenommen und
- b) allein schon im Januar 2023 insgesamt 9.800 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Land Hessen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben sollen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 5. In wie vielen Fällen „der ausschließlich geringfügig beschäftigten Flüchtlinge“ ist eine in der Entlohnung tatsächlich über der Bedürftigkeits-Grenze liegende Beschäftigung neben oder im Rahmen der vermeintlich geringfügigen Beschäftigung festgestellt worden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Wiesbaden, 27. November 2023

Kai Klose

Anlage

Tabelle 9: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) insgesamt und im Kontext von Fluchtmigration ¹⁾²⁾ nach Staatsangehörigkeiten

Berichtsmonat: Dezember 2022

Hessen

Merkmale	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)		Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ohne Ukrainer/-innen	Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt (in Spalte 1, Zeile 13)	dar. im Kontext von Fluchtmigration (ohne Ukrainer/-innen) ¹⁾²⁾		Anteil Staatsangehörigkeit an Insgesamt (in Spalte 4, Zeile 13)	
	1	2			4	5		6
Insgesamt	279.896	244.487	x		44.213	18,1	x	
Drittstaatsangehörige ¹⁾	124.293	88.884	44,4		44.213	49,7	100,0	
dav.: Asylherkunftsländer ¹⁾	52.204	52.204	18,7		38.204	73,2	86,4	
dav.: Afghanistan	14.981	14.981	5,4		11.321	75,6	25,6	
Eritrea	4.125	4.125	1,5		3.219	78,0	7,3	
Irak	2.924	2.924	1,0		2.214	75,7	5,0	
Iran, Islamische Republik	3.063	3.063	1,1		1.908	62,3	4,3	
Nigeria	347	347	0,1		124	35,7	0,3	
Pakistan	4.009	4.009	1,4		1.319	32,9	3,0	
Somalia	3.005	3.005	1,1		2.265	75,4	5,1	
Syrien, Arab.Republik	19.750	19.750	7,1		15.834	80,2	35,8	
Sonstige Drittstaatsangehörige ¹⁾	72.089	36.680	25,8		6.009	16,4	13,6	
dar.: Westbalkan ¹⁾	4.004	4.004	1,4		407	10,2	0,9	
Osteuropa ¹⁾	37.310	1.901	13,3		502	26,4	1,1	

Datenstand: März 2023, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Für nähere Informationen zu den Begrifflichkeiten und zur Zeichenerklärung siehe Glossar.

²⁾ Für ukrainische Staatsangehörige sind die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund stark untererfasst. Deshalb werden die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ sowie alle statistischen Größen zum „Aufenthaltsstatus“ nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.